

sprechen oder die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Prüfung für Meßmittel zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem zuständigen staatlichen Organ des Exportlandes vereinbart ist.

(2) Sind die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vorhanden, so ist der Vertragsabschluß nur zulässig, wenn ein metrologisches Gutachten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorliegt, mit dem die Eignung des Meßmittels für den vorgesehenen Zweck bescheinigt wird. Für die Einholung des metrologischen Gutachtens ist der jeweilige Importbetrieb verantwortlich.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§10

Auflagen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 erteilt, unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und die wirksame Nutzung des Meßwesens, für die Erhöhung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, Material und Energie wird dadurch nicht eingeschränkt.

§n

Beschwerde gegen Auflagen

(1) Gegen die Auflagen gemäß §4 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Auflage beim Leiter, der die Auflage erteilt hat, einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet innerhalb von weiteren 14 Tagen endgültig.

§12

Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben.

§ 13

Disziplinarmaßnahmen

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen

1. Rechtsvorschriften über das Meßwesen oder
2. Auflagen gemäß § 4 Abs. 3

vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen zu verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten

1. Meßmittel, die festgelegte Fehlergrenzen überschreiten, anwendet oder deren Anwendung zuläßt,
2. Normale, die dem eichpflichtigen Hauptnormal der Wirtschaftseinheit nachgeordnet sind, anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit dem Hauptnormal erbracht werden kann,

3. Arbeitsmeßmittel anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit einem geeichten Hauptnormal oder den ihm nachgeordneten Normalen erbracht werden kann,

4. eichpflichtige Meßmittel, die nicht gültig geeicht sind, anwendet oder ihre Anwendung zuläßt,

5. Auflagen, die nach § 4 Abs. 3 schriftlich erteilt wurden, nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.

Schlußbestimmungen

§15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. November 1971 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 79 S. 701).

Berlin, den 26. November 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Steuern vom 13. November 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. September 1970 zur Neufassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben